Nummer 15 — Berlin, 9. April 1909 — 19. Jahrgang

Brauereiarbeiter-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in der Getränke-Industrie
Publikationsorgan des Zentralverbandes deutscher Brauereiarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Freitag.
Bezugspreis vierteljährlich 2,10 Mk., unter Kreuzband 2,70 Mk.
Eingetragen in die Postzeitungsliste.

Verleger und verantwortlicher Redakteur: Fr. Krieg, Berlin
Redaktion und Expedition: Berlin O. 27, Schicklerstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Insertionspreis:
die sechsgespaltene Kolonelzeile 40 Pfg., für Mitglieder 30 Pfg.
Schluß für Inserate: Montag Mittag 12 Uhr.

Die Nummer 16 der Brauereiarbeiter-Zeitung wird der Feiertage wegen erst Mittwoch, den 14. April, versandt.

Zur Tarifstatistik.

Während des 1. Quartals 1909 fand folgende Verschiebung unserer gültigen Tarifverträge statt.

Am 31. Dezember 1908 waren gültig: 557 Tarifverträge für 1248 Betriebe mit 52 045 beschäftigten Personen.

Abgelaufen bezw. gegenstandslos wurden im 1. Quartal 1909: 12 Tarifverträge für 41 Betriebe mit 592 darin beschäftigten Personen.

Neu vereinbart bezw. erneuert wurden: 23 Tarifverträge für 29 Betriebe mit 768 darin beschäftigten Personen.

Es sind demnach am 31. März 1909 gültig: 568 Tarifverträge für 1236 Betriebe mit 52 221 darin beschäftigten Personen.

Herbergen zur Heimat.

„Herberge zur Heimat" — jeder „Kunde" weiß, daß die Sache, die so bezeichnet wird, nicht halb so anmutig ist, wie der Name. Die Heimat ruft ein Gefühl edelsten Wohlbehagens hervor, wer aber weiß, wie verrufen die nach ihr benannten Herbergen bei den „Kunden" sind, dem kann es um diese Diskreditierung des süßen Namens der Heimat leid tun. Aber nicht nur die „Kunden" selber, in deren Mund diese Herbergen „Heiligkeiten" heißen, empfinden so, auch ehrliche und kundige bürgerliche Kreise denken nicht besser über diese Schöpfungen der Frömmelei und sogar ganz fromme Leute, wie der Pastor Dieffrich in Berlin, beurteilen sie äußerst abfällig. Hat dieser Geistliche die Herbergen zur Heimat doch seinerzeit als Stätten des Schmutzes und Zufluchtsorte verwahrlosten Gesindels hingestellt, die von anständigen Gästen, seien sie nun sozialdemokratische, Hirsch-Dunckersche oder christliche Arbeiter, in der Regel gemieden würden. Sogar aus den Kreisen der evangelischen Jünglingsvereine wurde, ausgerechnet auf einer „Jubelfeier" der Herbergen zur Heimat zu Bonn gegen diese Herbergen in deutlichen Worten Stellung genommen und von ihnen gesagt, sie seien zu tief gesunken, als daß es den Jünglingsvereinen noch möglich sei, ihre Mitglieder dorthin zu schicken. Sogar der Bericht des deutschen Herbergsvereins stellte im vorigen Jahre authentisch fest, daß die Herbergen, nicht, wie früher gedacht, Zufluchtsstätten für „Arbeitslose und Arbeitswillige", sondern Aufenthaltsorte für Bummler und Arbeitsscheue geworden seien. Natürlich eignen wir uns diese Verurteilung der die Herbergen aufsuchenden Proletarier keineswegs an, sie ist nur bezeichnend für die Bewertung und die Art der Behandlung, die der hier einkehrende Wanderer meist erfährt und deutet an, wie wenig Anheimelndes die Herbergen zur Heimat heute bieten.

Es ist darum ein Beispiel, keineswegs ein bedeutungsloser Einzelfall, was die erschreckte Welt vor wenigen Wochen von der „Herberge zur Heimat" in Peine (Prov. Hannover) erfuhr: Sieben Wanderern, die hier Rast und Labsal suchten, wurde hier der Tod bereitet. Nach den Erklärungen der Leidensgenossen war die herbergsväterliche Leichtfertigkeit, womit hier gehandelt wurde, geradezu grauenhaft. Die Herberge war an dem Unglücksabend überfüllt. Auf je einer Matratze mußten drei Handwerksburschen kampieren, die sich, wie üblich, nur vollständig nackt zur Ruhe begeben durften, und zum Zudecken nur zwei dünne Flanelldecken bekamen. Doch diese drei waren noch glücklich gegenüber ihren Leidensgenossen, die zu sieben Mann als mit Ungeziefer behaftet befunden wurden, was allerdings für den, der das Wanderleben selber mit durchgemacht hat, nichts besagen will. Diese sieben Unglücklichen wurden nun in einen im Grundbuchamt als Stall eingetragenen Raum gesperrt, der erstens gar nicht zum Aufenthalt von Menschen benutzt werden durfte und der auch für die sieben Gäste viel zu klein war. Der völlig fensterlose Stall läuft nach einer Seite spitz zu und mißt in der Tiefe 3,50, in der Breite nur 2,50 und in seiner kurzen Wand ebenfalls nur 2,50 Meter, hat aber nur 7½ bis 8 Quadratmeter Bodenfläche. In einen solchen Raum gepfercht, lagen die Sieben auf einer kahlen Bretterpritsche ohne Strohsack oder dergleichen, ohne irgendeine Decke für ihre müden Glieder. Ein in diese Bude gestellter, oben offener Ofen, in dem ein Holzkohlenfeuer brannte, wurde den Schlafenden zum tödlichen Verhängnis. Die einzige Oeffnung des Raumes, die Tür, war hinter den Wanderburschen abgeschlossen worden, so daß weder die sich entwickelnden giftigen Gase, noch die durch die Todesangst des Erstickens geweckten Menschen entweichen konnten, obwohl sich einer von ihnen die Fäuste an der Tür blutig schlug. Am Morgen fand man die sieben Proletarier tot im Unglücks„stall" vor.

Was diesem grauenvollen Einzelfall allgemeinere Bedeutung beilegt, ist die Tatsache, daß der gute Herbergsvater noch heute seines Amtes waltet! Wie man auf der Peiner „Heiligkeit" an den sieben Burschen gehandelt, ist nicht „väterlich" und auch nicht christlich, es ist nicht einmal menschlich, daß aber der Herbergsvater, der als solcher einem Superintendenten gehorcht, Herbergsvater bleibt, spricht dafür, daß er seine Instruktion weiter nicht lädiert hat, und das gibt uns ein Recht, diesen Fall als ein Beispiel für die Erkenntnis des christlichen Herbergswesens zu verwerten. Es mag sein, daß auch auf sogenannten „wilden Herbergen", Gasthöfen niedrigster Sorte, Fälle möglich sind, daß Menschen wie das Vieh gebettet und dem Tode preisgegeben werden. In den Herbergen der modernen Gewerkschaften sind sie ausgeschlossen, denn in ihnen haben die organisierten Arbeiter ihren wandernden Brüdern eine wahre Heimat geschaffen, um sie und damit sich selber vor den Brutalitäten einer patriarchalischen Wohltätigkeit ebenso sicher zu bewahren, wie vor den Schrecken der Landstraße.

Fälle wie das siebenfache Proletariersterben auf der Peiner „Heiligkeit" sind eben nur da möglich, wo die große Mehrzahl der Gäste aus unorganisierten Arbeitern besteht, denen das Selbstgefühl und Rechtsempfinden, das in den modernen Gewerkschaften lebt, mehr oder weniger abgeht. Das unausgebildete Selbst- und Klassengefühl der Leute, die die „Heiligkeiten" aufsuchen, läßt sie die geringschätzige und schlechte, zuweilen viehisch brutale Behandlung, die sie leider von den sonstigen Herbergsangestellten noch häufiger als vom Hausvater erfahren, ertragen. Der Bericht des Herbergsvereins trifft aber sachlich für viele „Heiligkeiten" sicher das Richtige, wenn er sie geradezu als Unterkunften für Bummler und Arbeitsscheue abstempelt, nur daß wir, wie gesagt, die hiermit ausgedrückte christliche Lieblosigkeit gegenüber unseren unglücklichen Brüdern nicht akzeptieren möchten. Es sammeln sich hier eben vielfach jene Opfer dauernder Arbeitslosigkeit, die, ohne Rückhalt an einer Berufsorganisation und von keinem liebenden Menschen gehalten und gerettet, moralisch verelendet sind, und dieses Menschenmaterial wirkt notwendig demoralisierend und verrohend auf das Herbergspersonal zurück. Ueber diese Zusammenhänge macht sich die aufsichtführende Christlichkeit aber weiter keine Gedanken. Wenn der Berichterstatter des Deutschen Herbergsvereins den Lebensschicksalen jener, geordneter und regelmäßiger Arbeit entwöhnten Unglücklichen nachgegangen wäre, so würde er gefunden haben, daß die meisten von ihnen erst „arbeitsscheu" geworden sind, nachdem sie in der herrlichen kapitalistischen Gesellschaftsordnung monatelang keine Beschäftigung fanden und von allen guten Geistern verlassen waren.

Eine weitere Ursache, weshalb sich die Herbergen zur Heimat heute in einer Krisis befinden, ist ihre von Bodelschwingh eingeleitete Verbindung mit den Verpflegungsstationen, deren Fiasko wir in einem späteren Artikel beleuchten wollen.

Die Brauindustrie in den Vereinigten Staaten.

F. Von 1850 bis 1900 sind in den Vereinigten Staaten von Amerika in zehnjährigen Zwischenräumen Industriezählungen vorgenommen worden, nun sollen sie alle fünf Jahre stattfinden. Die letzte Zählung wurde 1905 durchgeführt und sie bezieht sich auf den Stand der Industrie im Jahre 1904. Sie war auf Unternehmungen*) beschränkt, welche für den Warenmarkt im allgemeinen produzieren und „Fabrikunternehmungen" genannt werden, wogegen die Nachbarschaftsindustrie und das Handwerk, die ausschließlich für die Deckung des örtlichen Bedarfes oder des Bedarfes der unmittelbaren Konsumenten (Besteller) arbeiten, übergangen wurden. Diese Beschränkung wird damit begründet, daß beide Produktionsgruppen eine verschiedene volkswirtschaftliche Bedeutung haben und daß die Einbeziehung der Nachbarschaftsindustrie und der kleinen Kundenbetriebe nicht nur erhebliche Mehrkosten verursache, sondern auch für die richtige Beurteilung des Standes und der Entwickelung der eigentlichen Industrie störend sei. Die industriellen Unternehmungen der Behörden, der Erziehungs-, Wohltätigkeits- und Strafanstalten blieben ebenfalls ausgeschlossen, ohne Rücksicht auf ihre Art und ihren Umfang. Die Resultate der Industriezählung von 1900, die auch die Nachbarschaftsindustrie und das Handwerk mitinbegriffen hatte, wurden einer Revision unterzogen, um Vergleiche zu ermöglichen und die in der Zwischenzeit eingetretenen Veränderungen feststellen zu können. Ein Vergleich der revidierten Zählungsergebnisse aus dem Jahre 1900 mit jenen der letzten Industriestatistik läßt einen bemerkenswerten Fortschritt der Industrie erkennen. Die Unternehmungen vermehrten sich von 207 562 auf 216 262 (Zunahme 4,2 Proz.), das angelegte Kapital stieg von 8979 Millionen auf 12 686 Millionen Dollar (oder um 41,3 Proz.). Sehr bedeutend war die Zunahme der Angestellten von 364 202 auf 519 751 (42,7 Proz.) und die Steigerung der Jahressumme ihrer Gehälter von 381 Millionen auf 575 Millionen Dollar (50,9 Proz.), während sich die Zahl der Lohnarbeiter seit 1900 von 4 715 023 auf 5 470 321 vermehrte (16 Proz.); ihre Lohnsumme stieg von 2010 Millionen auf 2611 Millionen Dollar (29,9 Prozent). Die Kosten der verwendeten Materialien stiegen von 6578 Millionen auf 8504 Millionen Dollar (29,3 Proz.), die „verschiedenen Ausgaben" von 906 Millionen auf 1455 Millionen Dollar (60,7 Proz.). Der Jahresproduktwert betrug 1900 11 411 Millionen, 1904 14 802 Millionen Dollar (Steigerung 29,7 Proz.).

Die **Brauindustrie** hat sich ebenfalls rasch entwickelt, doch ist es nicht wahrscheinlich, daß das auch in Zukunft der Fall sein wird, da die sogenannte „Prohibitionsbewegung" in der jüngsten Zeit große Erfolge erzielte, wodurch die Ausbreitung der Bierbrauerei, auf eine Zeitlang mindestens, gehemmt ist. — Im folgenden sollen die auf die Brauindustrie bezüglichen Ergebnisse der Industriezählungen nicht nur für 1900 und 1904 angeführt werden, sondern es werden auch jene von 1890 mit in Betracht gezogen. Die Zahl der Unternehmungen und den Betrag ihres angelegten Kapitals zeigt die nachstehende Tabelle.

Jahr	Zahl der Unternehmungen	Angelegtes Kapital (Dollar à 4,20 Mk.)
1890 . . .	1248	282 471 290
1900 . . .	1507	413 767 233
1904 . . .	1531	515 636 792

Die Zahl der Unternehmungen in der Brauindustrie vermehrte sich von 1890 bis 1900 um 259 oder 20,7 Proz., von 1900 auf 1904 um 24 oder 1,6 Proz. Das angelegte Kapital stieg hingegen von 1890 bis 1900 um 181 295 943 Dollar oder 78,3 Proz., von 1900 bis 1904 um 191 869 559 Dollar oder 24,6 Proz. Die bedeutend raschere Vermehrung des angelegten Kapitals weist auf eine Zunahme der Großbetriebe hin; doch enthält der vorliegende amtliche Bericht leider keine Angaben über die Größenverschiedenheit der Unternehmungen in den einzelnen Industrien.

Die Zahl der Betriebsangestellten stieg von 4543 1890 auf 7146 1900 und 9055 1905; die Zahl der Lohnarbeiter stieg im Verhältnis weit langsamer, denn 1890 waren in der Brauindustrie 30 257, 1900 39 459 und 1904 48 139 Lohnarbeiter beschäftigt. Von den Lohnarbeitern waren:

im Jahre	männliche Personen im Alter von 16 Jahren und darüber	weibliche Personen im Alter von 16 Jahren und darüber	Kinder unter 16 Jahren
1890 . . .	29 491	250	516
1900 . . .	38 312	504	643
1904 . . .	46 986	643	510

Die vorstehenden Zahlen haben auf den Stand der Beschäftigten im Jahresdurchschnitt Bezug. — Die Frauen- und Kinderarbeit ist in den amerikanischen Brauereien von sehr geringem Umfange. Nur in wenigen Industrien, in welchen die Beschäftigung von Frauen und von Kindern unter sechzehn Jahren möglich ist, bilden diese einen ebenso geringen Prozentsatz aller Arbeiter.

Die Berichte über die Industriezählungen bringen auch Angaben über die Produktionskosten und den Produktwert. Es unterliegt keinem Zweifel, daß bei der Sammlung des Materials für die Produktionsstatistik die Erteilung unrichtiger Auskünfte nicht ganz vermieden werden kann, obwohl den mit der Erhebung betrauten Organen des statistischen Bundesamtes durch Gesetz weitgehende Befugnisse eingeräumt sind. Bis zu welchem Grade die Produktionsstatistik Anspruch auf Genauigkeit hat, läßt sich kaum feststellen. Die Betriebsauslagen in der Brauindustrie sind wie folgt angegeben.

Ausgaben für	1890 Dollar	1900 Dollar	1904 Dollar
Gehälter	7 669 161	13 038 440	17 315 707
Löhne	20 713 383	25 776 468	34 542 897
Materialkosten	64 008 347	51 598 247	74 911 619
Verschiedene Zwecke . .	48 276 290	109 160 960	119 462 138

Hierbei ist auf die Kosten der Erneuerung der Betriebsanlagen sowie auf allfällige Betriebsverluste infolge uneinbringlicher Forderungen usw. nicht Rücksicht genommen, so daß sich die Produktionskosten tatsächlich etwas höher stellen, als in der Industriestatistik zum Ausdruck kommt.

Der Jahresproduktwert stieg in der Brauindustrie von 182 713 622 Dollar 1890 auf 286 914 914 Dollar 1900 und 298 358 732 Dollar 1904, er war in allen Jahren bedeutend höher als die Produktionskosten. Von der Differenz entfällt der größte Teil auf Unternehmergewinn.

* * *

Mit der letzten Industriezählung war auch eine Erhebung über die Höhe der Arbeitsverdienste verbunden. Jeder Unternehmer sollte angeben, wie viele von seinen Arbeitern in der Woche des Jahres

*) In der amerikanischen Industriestatistik ist die Unternehmung als Einheit angenommen. Unter dem Ausdruck „Establishment", der in dem amtlichen Berichte gebraucht wird, ist ein Betrieb oder auch eine Mehrzahl von Betrieben zu verstehen, wenn sie das Eigentum einer Person oder einer Gesellschaft sind und wenn sie in demselben Orte oder derselben Grafschaft („County") liegen, vorausgesetzt, daß sie sich mit der Erzeugung von Produkten derselben Industrie befassen. In den Fällen, wo es unmöglich war, in einer Anlage vereinigte verschiedene Industrien zu trennen, wurde die betreffende Anlage ebenfalls als eine Unternehmung gezählt.

1904, in welcher er die größte Zahl der Arbeiter beschäftigte, auf jede in dem Erhebungsformular verzeichnete Verdienstklasse kamen. Von den 216 262 Unternehmungen in allen Industrien beschäftigten 19 670 überhaupt keine Lohnarbeiter und 72 880 Unternehmungen gaben mangelhafte Auskünfte. In die Lohnstatistik konnten bloß 123 703 Unternehmungen einbezogen werden, in welchen zusammen 3 207 810 Arbeiter tätig waren. Unter den Arbeitern befanden sich 2 619 053 männliche und 588 590 weibliche Personen im Alter von sechzehn Jahren und darüber, sowie 00 167 Kinder unter sechzehn Jahren. Von den männlichen Arbeitern verdienten in der Woche, auf die sich die Statistik bezieht, 56 346 oder 22 von je 1000 weniger als 3 Dollar; 248 765 oder 96 von 1000 verdienten 3 bis 5,99 Dollar, 566 875 oder 216 von 1000 6 bis 8,99 Dollar, 753 295 oder 287 von 1000 9 bis 11,99 Dollar, 450 566 oder 172 von 1000 12 bis 14,99 Dollar, 385 647 oder 147 von 1000 15 bis 19,99 Dollar, 106 046 oder 40 von 1000 20 bis 24,99 Dollar und 51 511 oder 20 von 1000 25 Dollar oder einen höheren Betrag. Zwei Drittel aller männlichen Arbeiter hatten einen Wochenverdienst von 9 Dollar und mehr. — Von den Arbeiterinnen hatten 43 858 oder 75 von 1000 einen Wochenverdienst unter 3 Dollar; 3 bis 5,99 Dollar verdienten 248 521 oder 423 von 1000, 6 bis 8,99 Dollar 212 673 oder 361 von 1000; die übrigen (etwa ein Siebentel von allen) verdienten 9 Dollar oder mehr in der Woche. — Von den Kindern unter sechzehn Jahren verdienten 31 860 (über ein Drittel) weniger als 3 Dollar, 28 636 3 bis 3,99 Dollar und 29 671 4 Dollar oder mehr in der Woche. In Zeiten langsamen Geschäftsganges stellen sich die Löhne selbstverständlich niedriger.

In der Brauindustrie machten 918 Unternehmungen brauchbare Angaben über die Höhe der Wochenverdienste; sie beschäftigten in der für die Statistik ausgewählten Woche 28 446 Arbeiter, darunter 27 741 männliche und 420 weibliche Personen im Alter von sechzehn Jahren und darüber, sowie 285 Kinder unter sechzehn Jahren. Der Durchschnittswochenverdienst stellte sich bei den Arbeitern auf 14,37 Dollar, bei den Arbeiterinnen auf 5,50 Dollar und bei den Kindern auf 3,75 Dollar. Der Durchschnittsverdienst der Brauereiarbeiter überschreitet den Durchschnittsverdienst aller männlichen Industriearbeiter erheblich, der 11,16 Dollar in der Woche ausmachte.

Auf die einzelnen in der amtlichen Statistik unterschiedenen Wochenverdienstklassen verteilten sich die männlichen Brauereiarbeiter in der nachstehenden Weise. Es verdienten pro Woche:

Beträge in Dollar (à 4,20 M.)	Zahl der Arbeiter in jeder Verdienstklasse	Von je 1000 Arbeiter kommen auf die nebenstehende Verdienstklasse
Unter 3	246	9
3—3,99	218	8
4—4,99	346	12
5—5,99	435	16
6—6,99	527	19
7—7,99	873	32
8—8,99	480	17
9—9,99	1 180	43
10—11,99	2 553	92
12—14,99	6 584	237
15—19,99	11 634	419
20—24,99	2 159	78
25 oder mehr . .	503	18
Zusammen . .	27 741	1000

Dabei ist sowohl der regelmäßige Wochenlohn wie die Entschädigung für Ueberzeitarbeit mitindegriffen.

Die Zahl der Brauereiarbeiter, die Wochenverdienste unter 9 Dollar hatten, ist sehr gering; auch die höchste Verdienstklasse ist bloß schwach besetzt. Am häufigsten sind Verdienste von 12 bis nicht ganz 20 Dollar. Von je 1000 Arbeitern entfielen auf die beiden Lohnklassen 12 bis 14,99 und 15 bis 19,99 Dollar 656 oder annähernd zwei Drittel. Zehn Dollar oder mehr verdienten 844 von je 1000 Arbeitern, weniger als 10 Dollar 156 von 1000.

Wenn die Brauereiarbeiter in bezug auf die Entlohnung über den Arbeitern in der Mehrzahl der anderen Industrien stehen, so muß das nicht zum wenigsten darauf zurückgeführt werden, daß sie eine der stärksten der in Amerika existierenden Gewerkschaften besitzen; ohne ihre starke Organisation würden sie viel schlechter gestellt sein.

Die Konsumvereine als Preisregulator.

Das Kriterium der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Konsumvereinswesens besteht nicht allein in der sogenannten Dividende, die man besser Rückvergütung nennt; auch nicht allein in seiner preisregulierenden Wirkung. Es gehört vor allem dazu die organisierte Konsumkraft der Massen als Widerstandsfaktor gegen die Kartelle und Trusts des kapitalistischen Unternehmertums in Produktion und Handel. Ein Zweifel darüber, daß deren organisierte Preistreiberei, die man verschämt „Regulierung der Produktion" heißt, ein Krebsschaden in jeder Nationalwirtschaft ist, kann nicht bestehen. Sind doch selbst die Großagrarier darüber einig, daß z. B. das Kohlensyndikat schweren wirtschaftlichen Schaden für die Allgemeinheit bedeute, dem auch von ihrem Standpunkte aus nur durch Verstaatlichung der Bergwerke abzuhelfen sei. Wenn man aber auf dieses Auskunftsmittel kommt, kann man bei einer Branche nicht stehen bleiben, denn die Kartelle und Syndikate sind zu Legionen angewachsen. Und mit der Verstaatlichung nach fiskalischen Begriffen und unter Aufrechterhaltung der heutigen Wirtschafts- und Militärpolitik im Reich wäre für die konsumierende Bevölkerung kein Deut gewonnen. Man möchte bei unseren heutigen Zuständen eher das Gegenteil annehmen. Da nun von vornherein jede Möglichkeit der Anwendung solcher Mittel aus finanziellen und vor allem prinzipiellen Gründen fehlt, ist es zwecklos, auf Details hierüber einzugehen.

Es ergibt sich aber daraus die Feststellung, daß die öffentliche Meinung — was man so nennt — in Verlegenheit über ein Kampfmittel gegen das als volkswirtschaftlich verderblich erkannte Syndikatswesen unserer Zeit ist. Eine Verlegenheit allerdings, die angesichts verschiedener Umstände nicht recht verständlich ist. Denn wer die Entwickelung des Konsumvereinswesens nach dieser Seite hin aufmerksam verfolgt, wird finden, daß es nicht nur der Theorie nach, sondern auch durch die Praxis zu beweisen in der Lage ist, daß es tatsächlich das Mittel, für unsere Zeit das einzige Mittel ist, um erfolgreichen Widerstand gegen die Vertrustung unseres Wirtschaftslebens zugunsten einer verhältnismäßigen Handvoll Millionen- und Milliardenbesitzer zu leisten. Theoretisch ist dies in der „Exportrevue", einem Wiener Finanzblatt, vor circa zwei Jahren sehr zutreffend zum Ausdruck gekommen, indem sie in einem Artikel über die zunehmende Vertrustung des amerikanischen Wirtschaftsmarktes und die Mittel zur Abhilfe u. a. schrieb: „Was die Organisation auf diesem Gebiet zu leisten vermag, das zeigt uns der Fortschritt der Genossenschaftsbewegung und der Konsumvereinsbewegung. Wenn die englischen Arbeiter imstande waren, im Zeitraum von zwei Menschenaltern eine vollständig auf der Höhe stehende kommerzielle Organisation ins Leben zu rufen, welche einen jährlichen Umsatz von 2 Milliarden Kronen macht, so ist es klar, daß diese wirtschaftliche Macht durch die Macht der Banken kaum gehindert werden kann ... Wird diese Idee — des produzierenden Konsumvereinswesens — den Sieg erringen, so gebührt den Trustmagnaten aller Länder das Verdienst, sie gefördert zu haben. Denn angesichts der amerikanischen Vorgänge bleibt den Konsumenten keine Wahl: entweder sie fügen sich dem Diktat der Monopolisten der Produktion, oder sie decken ihren Bedarf durch ihre eigene Wirtschaft. Das Kartell der Konsumenten ist der Beginn einer neuen Wirtschaftsform, so wie das Kartell der Produzenten das Grab der liberalen Wirtschaftsordnung bedeutet."

Dies ist sehr klar für die allgemeinen Gesichtspunkte dieser wichtigen Wirtschaftsfrage ausgedrückt. Und die Konsumvereine Englands haben schon mehr wie einmal durch die Praxis bewiesen, daß die eben vorgezeichnete Theorie kein grauer Wahn ist. Ein Beispiel dafür genügt. Im klassischen Land des Handels und der Industrie gründeten zwölf Seifenfirmen, die 90 Proz. der Gesamtproduktion ihrer Branche in Händen hatten, einen Ring zur „Preisregulierung", die eine zehnprozentige Verteuerung der Ware durch Gewichtsverminderung bedeutete. Man hatte bei dieser Aktion die beiden Seifenfabriken der englischen Konsumvereine außer Berechnung gelassen, d. h. die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Die genossenschaftlichen Seifenfabriken nahmen die Riesenkonkurrenz auf, und nicht nur die Mitglieder, sondern auch die weitere konsumierende Bevölkerung sekundierten angesichts der Monopolgefahr, und in kurzer Zeit hatten sie 90 Proz. der Gesamtproduktion inne, während sich der Trust mit 1 Proz. begnügen mußte! Weitere 9 Proz. fielen auf ringfreie Fabrikanten. Dies Beispiel ist insbesondere auch für uns lehrreich, sofern die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine vor kurzem endlich in den Stand gesetzt worden ist, an die Errichtung einer eigenen Seifenfabrik heranzutreten. Es wurde ihr dies in einem der deutschen Duodezfürstentümer seither unmöglich gemacht, obwohl Areal und Pläne zur Verwirklichung der nützlichen Absicht seit Jahren bereitlagen. Nun hat sich das Elbestädtchen Riesa in Sachsen samt den dazu gehörigen behördlichen Instanzen etwas fortgeschrittener erwiesen, und die deutschen Konsumvereine dürfen sich nun — daß Gott erbarm! — auch eine Seifenfabrik bauen. Und ihr eigenes Geld dazu. Es ist wirklich schwer, keine Satire zu schreiben, wenn man die volkswirtschaftliche Bedeutung eines solchen Unternehmens an dem englischen Beispiel bemißt und danach an der „Gnade" deutscher Behörden satt zu sein hat, daß man im Dienste der Allgemeinheit positive Widerstandsfaktoren gegen die Syndikats- und Trustbildung schaffen darf.

Im übrigen haben sich auch die deutschen Konsumvereine im verflossenen Jahre die Sporen volkswirtschaftlicher Bedeutung gegenüber dem Kartell- und Syndikatswesen verdient. Das Kartell der Markenartikelfabrikanten — Markenartikel gleich in den Fabriken verkaufsfertig verpackte Waren, wie Malzkaffee, Pflanzenbutter, Zichorie und sonstige Nährmittel bezw. Nährmittelsurrogate — stellte der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine, die als deren Warenzentrale fungiert, das Ansinnen der Unterzeichnung eines Reverses, wonach die von Verbandsfabrikanten bezogenen Artikel um 5 Proz. höhere Verkaufspreise haben sollten als im Privathandel. Ob da die Gegner der Konsumvereine dahinter steckten oder nicht — die Konsumvereine hätten so ziemlich ihre selbständige Geschäftsfähigkeit aufgeben müssen, wenn sie auch nur einen Augenblick gezögert haben würden, dem Kartell den Handschuh ins Gesicht zu werfen. Dies geschah, und nach halbjährigem zum Teil erbittertem Kampfe traten die kapitalkräftigsten Fabrikanten aus dem Kartell aus, um sich die Großabnehmerkundschaft der Konsumvereine wieder zu erwerben. Das Kartell war gesprengt und durch die Konsumvereine eine namhafte Verteuerung täglicher Gebrauchsartikel verhindert. Ein materieller Erfolg, der deutlich genug die Bedeutung des Konsumvereinswesens auf einem der wichtigsten volkswirtschaftlichen Gebiete zeigt und der so stark war, daß ein Weltblatt von Ruf wie die „Frankfurter Zeitg.", ihn mit diesen Ausführungen begleitete: „Daß die Käufer eine Macht sind, vielleicht die stärkste, die sich auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens bilden ließe, das ist ein Gedanke, der in Deutschland erst ganz langsam zum Vorschein kommt. Kaum eine Woche vergeht, ohne daß irgendwo für irgendeinen Geschäftszweig ein neues Kartell, ein neues Syndikat gegründet würde. Aber immer handelt es sich dabei um einen neuen Schritt in der Organisation der Produzenten, der Fabrikanten. Die Organisation der Konsumenten, der Käufer, steckt demgegenüber noch in den Kinderschuhen. Und die Folge davon ist, daß die Fabrikantenkartelle nur allzuoft sich ein tatsächliches Monopol verschaffen, das sie dann rücksichtslos ausnützen können, ohne daß ihnen ein ernstlicher Widerstand entgegengestellt würde. Das muß nicht so sein; wo die Konsumenten sich zu einer Organisation zusammenschließen, um sich gegen die Uebergriffe der Produzentenverbände geeint zur Wehr zu setzen, da haben sie noch fast regelmäßig Erfolg gehabt, selbst schon gegenüber dem scheinbar allmächtigen Kohlensyndikat. Ueber einen solchen Fall erfolgreichen Widerstandes wird uns neuerdings berichtet" — und nun erzählt das Blatt die Geschichte des oben kurz skizzierten Kampfes der Konsumvereine mit dem Kartell der Markenartikelfabrikanten.

Nun also: es liegt an den Konsumenten selbst, die Kräfte nicht brach liegen zu lassen, die vereint zur stärksten Macht im Wirtschaftsleben führen müssen. Die Konsumvereine haben den praktischen Beweis dieser Theorie geliefert, sie haben die Zauberkraft der Organisation auf einem Gebiete erfolgreich erprobt, auf dem sich der Staat selbst zu schwach fühlt, um die Interessen der Gesamtheit gegen die Gewinnsucht einer verhältnismäßig kleinen, aber finanziell mächtigen und politisch einflußreichen Interessengruppe zu schützen. Die Monopolisten der Kartelle und Syndikate haben im entwickelten Konsumvereinswesen einen Wirtschaftsfaktor gegen sich, der stärker ist als sie. Dies ist es, was den bedeutsamen volkswirtschaftlichen Charakter der Konsumvereine im wesentlichen mitbestimmt. Ueberflüssig, zu sagen, welche Pflicht für die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter daraus erwächst.

Das Aussetzen.

L. In zahlreichen Berufen, sogar in ganzen Industriezweigen ist das Aussetzen der Arbeit mehr und mehr zur Gewohnheit geworden. Das heißt, der Arbeiter wird, ohne daß das immer seinem Wunsche und seiner Absicht entspricht, veranlaßt, die Beschäftigung tage- und wochenlang zu unterbrechen. Teils ist, insbesondere in der gegenwärtigen Zeit der Krise, Mangel an Arbeit die Veranlassung hierzu, teils muß wegen fehlendem Material, wegen ungenügender Vorarbeit oder aus einem ähnlichen Grunde ausgesetzt werden. In den meisten Fällen wird aber die rechtliche Seite des Aussetzens von dem Arbeiter wenig oder gar nicht beachtet und mannigfache Streitigkeiten sind dann die Folge.

Wenn eine Kündigungsfrist durch den Arbeitsvertrag ausgeschlossen ist, der Arbeiter also jederzeit entlassen werden kann, treten Streitigkeiten der erwähnten Art seltener auf. Immerhin, da Aussetzen nicht gleichbedeutend ist mit Entlassung, so kann auch der kündigungslos beschäftigte Arbeiter in die Lage kommen, sein Recht auf dem Klagewege suchen zu müssen. Das kann z. B. dann eintreten, wenn der Arbeiter, ohne ausdrücklich entlassen zu sein, aus irgendeinem Grunde von Tag zu Tag auf Weiterbeschäftigung vertröstet wird. In einem solchen Falle soll, wie das Gewerbegericht sowohl als auch das Landgericht in Stettin entschieden haben, der Arbeiter berechtigt sein, Lohn zu fordern für die Zeit, für die er sich dem Unternehmer zur Verfügung gehalten hat. Wenn ein Unternehmer an Stelle der direkten Entlassung das scheinbar weniger harte Wort Aussetzen ausspricht, so steht mancher Arbeiter, in der sicheren Erwartung, die Beschäftigung bald wieder aufnehmen zu können, davon ab, sich anderwärts Arbeit zu suchen und solche anzunehmen. Wenn er dann nach kürzerem oder längerem freiwilligen Warten seine frühere Beschäftigung wieder aufnimmt, so kann allerdings der Fall eintreten, daß er plötzlich und nunmehr direkt entlassen wird. Sein Warten hat ihm also nichts genützt, sondern sogar noch Schaden insofern zugefügt, als er während dieser Wartezeit andere Arbeit und entsprechenden Verdienst fahren ließ. Und für diesen Schaden kann er nicht einmal den Unternehmer verantwortlich machen. Es ist ja freilich nicht anzunehmen, daß die Dinge immer einen so ungünstigen Ausgang nehmen, aber ausgeschlossen ist so ein Fall nie. Das Aussetzen ist eben, wenn beide Teile damit einverstanden sind, keine Lösung des Arbeitsverhältnisses, sondern nur eine Unterbrechung desselben, und nach erfolgter Wiederaufnahme der Arbeit wird das Arbeitsverhältnis in der gleichen Weise und unter denselben Bedingungen wie vordem fortgesetzt, ohne daß es einer nochmaligen besonderen Vereinbarung bedarf. Wo vor dem Aussetzen keine Kündigung bestanden hat, kann sie auch nachdem nicht einseitig beansprucht werden, wo sie aber vordem vorhanden war, besteht sie auch nach Beendigung des Aussetzens fort.

Für die mit einer Kündigungsfrist beschäftigten Arbeiter ist das Aussetzen der Arbeit weit bedeutungsvoller, und eine der ersten und wichtigsten Fragen ist die, ob ein Arbeiter zum Aussetzen verpflichtet oder gezwungen werden kann. Diese Frage ist entschieden mit Nein zu beantworten. Wenn sich ein solcher Arbeiter weigert, auszusetzen, so kann der Unternehmer höchstens die Kündigung aussprechen; er muß aber während der Dauer der Kündigungsfrist für Beschäftigung sorgen oder, wenn er das nicht kann, und selbst wenn er die Unmöglichkeit der Fortsetzung der Arbeit nicht verschuldet hat, den Arbeiter entsprechend entschädigen. Häufiger werden allerdings die Fälle sein, wo der Arbeiter sich mit dem Aussetzen einverstanden erklärt, besonders wenn in der Zeit ungünstiger Konjunktur die Aussicht auf Beschäftigung an anderen Arbeitsstellen nur recht gering ist. Ein solches Einverständnis hat natürlich zur Folge, daß der betreffende Arbeiter während der Zeit, in der er aussetzt, auf Lohn oder sonstige Entschädigung keinen Anspruch machen kann, dagegen bleiben alle Rechte, auch solche auf etwaige Weiterbeschäftigung, unberührt. Der Arbeiter hat also, wenn er nach dem Aussetzen wieder in Arbeit tritt, Anspruch auf Kündigung. Er kann aber auch während der Zeit des Aussetzens, insbesondere dann, wenn „bis auf weiteres", also auf unbestimmte Zeit, ausgesetzt wird, jederzeit die Weiterbeschäftigung verlangen, und braucht sich nicht damit einverstanden zu erklären, daß er solange wie es eben dem Unternehmer paßt, aussetzt. Das kommt deutlich zum Ausdruck in einer Entscheidung des Berliner Gewerbegerichts, in der es heißt: „Die rechtliche Bedeutung des Aussetzens ist dahin aufzufassen, daß das Arbeitsverhältnis zwar fortbesteht, aber ohne Anspruch auf Lohn, solange der Arbeitgeber die Arbeitsleistung nicht fordert. Der Arbeiter hat keine Verpflichtung, auf das Aussetzen einzugehen; war er damit einverstanden, so konnte er so lange keinen Lohn fordern, als er nicht dem Arbeitgeber gegenüber zum Ausdruck brachte, daß er nunmehr wieder Beschäftigung fordere." So wurde von dem genannten Gewerbegericht einem Arbeiter, der während der Zeit des Aussetzens sich wiederholt bei dem Unternehmer eingefunden und, allerdings vergeblich, versucht hatte, von dem Unternehmer Weiterbeschäftigung zu erlangen, für 14 Tage Lohn zugesprochen. Das Gericht hatte angenommen, daß der Arbeiter sein Einverständnis zum Aussetzen zurückgezogen hatte, weshalb ihm Beschäftigung und Lohnzahlung mindestens für die Dauer der Kündigungszeit nicht verweigert werden dürfe.

Freilich darf die Bezeichnung „Aussetzen" nicht nur zum Schein gebraucht werden, während der Unternehmer tatsächlich eine Lösung des Arbeitsverhältnisses meint und auch entsprechende Maßnahmen trifft. So ist in der Rechtsprechung kein Aussetzen, sondern eine sofortige Entlassung angenommen worden, wenn dem Arbeiter unter Auszahlung des bis dahin fälligen Lohnes und unter Aushändigung von Krankenkassenbuch und Invalidenkarte gesagt wurde, er solle einstweilen aussetzen. Es kommt nicht ausschließlich auf das gebrauchte Wort, sondern auf die Absicht an, und die Absicht, die dahin geht, den Arbeiter direkt zu entlassen, läßt sich in den Fällen, wo, entgegen sonstigen Gepflogenheiten, abgerechnet wird, wo die Abmeldung von der Krankenkasse erfolgt und wo sämtliche Papiere ausgehändigt werden, klar erkennen. Hier ist es wiederum Sache des Arbeiters, auf die ihm zustehende Kündigungsfrist sofort Anspruch zu erheben und Weiterbeschäftigung zu verlangen, und wenn ihm das nicht gewährt wird, Klage beim Gewerbegericht zu führen.

Auch die Frage, ob der Unternehmer von der Lohnzahlung befreit wird, wenn der Arbeiter ohne seinen Willen wegen Materialmangel aussetzen muß, ist in der Rechtsprechung verneint worden. Hier ist auf § 615 des Bürgerlichen Gesetzbuches hinzuweisen, wo es heißt: „Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete (also der Arbeiter) für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein." Auf die Ursache des Materialmangels kommt es nicht an, daher ist auch bei durch Streik verursachten Materialmangel der Unternehmer für verpflichtet erklärt worden, Lohn zu zahlen. Allerdings liegen in dieser Beziehung auch gegenteilige Urteile vor, aber, wie auch die Redaktion des „Gewerbegericht", 5. Jahrg., Seite 238 sagt, als Regel wird davon auszugehen sein, daß ein Streik den Arbeitgeber nicht freimacht; er muß die Arbeiter beschäftigen, auch wenn andere Arbeiter bei ihm oder in befreundeten Gewerben die Arbeit eingestellt haben. Einen ähnlichen Standpunkt hat das Hamburger Gewerbegericht eingenommen, als es einen Unternehmer verurteilte, an die bei ihm beschäftigten Maurergesellen Lohn für drei Stunden zu zahlen, die die Maurer aussetzen mußten, weil die Steinträger während dieser Zeit die Arbeit nicht verrichteten. Darauf, ob den Unternehmer ein Verschulden treffe oder nicht, komme es nicht an. Seinen Lohn kann der Arbeiter nach einer Entscheidung des Gewerbegerichts Ludwigsburg auch für die Tage verlangen, an denen er wider seinen Willen wegen der Inventur nicht arbeiten kann. Ganz allgemein heißt es in einer Entscheidung des Gewerbegerichts Bremen, „daß dem Arbeitgeber nach dem Arbeitsvertrage die Pflicht obliegt, den Gehilfen für die Dauer des Arbeitsverhältnisses soviel Arbeit zuzuteilen, daß er in der Lage ist, seine Arbeitskraft voll auszunutzen. Ist der Arbeitgeber in Erfüllung seiner Pflicht säumig, so ist er gehalten, den Gehilfen für die unnütz verbrauchte Arbeitszeit zu entschädigen. Von dieser Entschädigungspflicht kann auch der Umstand den Arbeitgeber nicht befreien, daß er angeblich nicht genügende Beschäftigung für den Arbeiter hat".

Etwas anderes ist es, wenn Naturereignisse ein Weiterarbeiten unmöglich machen. In solchen Fällen kann gemäß §§ 275 und 323 des Bürgerlichen Gesetzbuches und nach zahlreichen übereinstimmenden Gewerbegerichtsurteilen der Arbeiter weder auf Weiterbeschäftigung dringen, noch für die Nichteinhaltung der Kündigungsfrist Ersatz verlangen. Hier einige Beispiele: Vom Gewerbegericht Mühlhausen i. Th. wurde die Klage eines Maschinisten auf Lohnentschädigung wegen verweigerter Weiterbeschäftigung abgewiesen, weil der Besitzer einer durch eine Feuersbrunst eingeäscherten Dampfmühle hierzu nicht verpflichtet sei. Vom Berliner Gewerbegericht wurde der Lohnanspruch von Bauarbeitern, die infolge eingetretenen Schneewetters und Frostes die Arbeit einstellen mußten, zurückgewiesen, und das Gewerbe-

gericht Stettin wies einen Lohnanspruch von Slauarbeitern ab, weil der Unternehmer berechtigt gewesen sei, infolge eingetretenen Regens das Löschen einer Ladung Phosphat einzustellen, da bekannt sei, das Phosphat wegen seiner Empfindlichkeit bei Regen nicht gelöscht werden darf. Weiter sind zurückgewiesen worden vom Gewerbegericht Mainz die Lohnansprüche eines Maschinisten, der infolge Platzens des Maschinenzylinders eines Bootes nicht weiter beschäftigt wurde und vom Gewerbegericht Stettin der Lohnanspruch eines Binnenschiffsmanns, der wegen abnorm niederen Wasserstandes die Arbeit nicht fortsetzen durfte.

Wichtig ist in allen Fällen, daß der Arbeiter, der, ganz gleich aus welchem Grunde, mit dem Aussetzen der Arbeit nicht einverstanden ist, dies auch klar zum Ausdruck bringt, denn etwaiges Stillschweigen kann dahin aufgefaßt werden, daß er die Arbeit ohne Lohnentschädigung unterbrechen will. In der gegenwärtigen Zeit der Krise wird mehr als sonst mancher Arbeiter geneigt sein, zwar ungern aber doch notgedrungen sich mit dem Aussetzen stillschweigend oder ausdrücklich einverstanden zu erklären. Auch in solchen Fällen ist es gut, wenn der Arbeiter weiß, was er von Rechts wegen zu beanspruchen hat.

Der Fall Engelhardt-Pankow.

In der Nr. 14 des „Courier" wird der Fall „Engelhardt-Pankow" in einer Weise den Lesern des „Courier" dargestellt, die ganz erheblich von der wahren Tatsache abweicht. So wird eingangs des unter der Spitzmarke „Der Konflikt in der Brauerei Engelhardt, Berlin" im „Courier" veröffentlichten Berichtes angegeben, der Vertreter des Brauereiarbeiterverbandes Tröger hätte dafür plädiert, die 10 000 Mk., die die Firma Engelhardt ihren Arbeitern zu Unterstützungszwecken zur Verfügung gestellt habe, solle man der Direktion vor die Beine werfen, wenn sie diese 10 000 Mk. nicht unter die Arbeiter verteilen wolle. Diese Darstellung steht in direktem Widerspruch mit den Tatsachen. Kollege Tröger hat vielmehr rund heraus erklärt, man solle der Direktion die 10 000 Mk. überhaupt vor die Beine werfen, denn mit dieser Art Wohlfahrtseinrichtungen werden bloß Liebediener im Betriebe großgezogen. Diese Anschauung des Vertreters des Brauereiarbeiterverbandes fand auch Anklang bei den Mitgliedern des Transportarbeiterverbandes; denn die Vertreter Alisch und Werner machten bei dem Versuche, die Arbeiter zur Annahme der 10 000 Mark resp. zur Wahl einer Kommission zur Verwaltung derselben zu bewegen, kläglich Fiasko. In den Versammlungen, welche sich mit dieser 10 000 Mk.-Angelegenheit befaßten, wurden von den dem Transportarbeiterverbande angehörenden Versammlungsteilnehmern den Organisationsvertretern Worte zugerufen, die in dem nunmehr zu schildernden Konflikt in der Brauerei Engelhardt eine bedeutende Rolle spielten.

In der Brauerei Engelhardt gehören die im inneren Betriebe tätigen Arbeitnehmer mit wenigen Ausnahmen dem Brauereiarbeiterverbande an, während die Arbeiter im Flaschenkeller und das Fahrpersonal fast ausnahmslos dem Transportarbeiterverbande angehören. Bislang hatten nur die Mitglieder des Transportarbeiterverbandes eine Vertretung in Form eines Arbeiterausschusses. Nachdem nun die Mitglieder des Brauereiarbeiterverbandes ebenfalls die Bildung eines Arbeiterausschusses durchgesetzt hatten, ließ sich das Mitglied Urban des Brauereiarbeiterverbandes zu einer beleidigenden Aeußerung in bezug auf die Vertreter Alisch und Werner vom Transportarbeiterverband hinreißen. Als Alisch und Werner von diesem Vorgange Kenntnis erhielten, sandten sie uns unter dem 24. Februar 1909 folgendes Schreiben zu:

„Mit Gegenwärtigem erheben wir Beschwerde gegen das Mitglied Urban Ihres Verbandes. Der Sachverhalt ist folgender:

Urban ist in der Brauerei Ernst Engelhardt Nachf. zu Pankow als Schlosser beschäftigt. Derselbe soll vor etwa 4—5 Wochen, und zwar nach der für Ihre in dieser Brauerei tätigen Mitglieder stattgefundenen Wahl des Arbeiterausschusses unserem Mitgliede Jark gegenüber die nachstehende Aeußerung getan haben: „Na, jetzt haben wir auch einen Arbeiterausschuß, jetzt können sich Eure Vertreter nicht mehr allein bestechen lassen."

Auf die Frage, wer hat sich denn schon bestechen lassen, soll Urban geantwortete haben: „Das sind Eure Vertreter Werner und Alisch; denn diese sind doch nicht umsonst nach der Verhandlung mit dem Betriebsleiter Herrn Schützer allein in dessen Bureau gegangen; die haben doch da Geld erhalten." —

Ohrenzeugen dieses Vorfalles sind außer Jark noch P. Müller, Radke, sowie Flatow und Mix. Die beiden letzten sind Mitglieder Ihres Verbandes. Sämtliche Zeugen sind in der Brauerei Engelhardt beschäftigt.

Die Unterzeichneten weisen die gegen sie ausgesprochene unerhörte Verleumdung zurück und ersuchen die oben genannte Verwaltung höflichst, die Angelegenheit auf ihre Richtigkeit zu prüfen und uns gewissermaßen Genugtuung zu verschaffen.

Einem diesbezüglichen Bescheid entgegensehend zeichnet

A. Werner. G. Alisch."

Die Ortsverwaltung hat sich mit der Beschwerde der Organisationsvertreter Alisch und Werner in Anwesenheit des Angeschuldigten, Kollegen Urban, beschäftigt. Das Resultat der Verhandlung wurde dem Transportarbeiterverband am 4. März d. J. in nachstehendem Schreiben mitgeteilt:

„Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 25. v. M. teilen wir Ihnen folgendes mit:

In der Angelegenheit Urban hat die unterzeichnete Ortsverwaltung in Anwesenheit des Angeschuldigten verhandelt. Urban gibt die ihm zur Last gelegte Aeußerung zu, behauptet aber, lediglich Aeußerungen von Mitgliedern des Transportarbeiterverbandes nachgeredet zu haben. Gelegentlich der vom Transportarbeiterverband einberufenen Betriebsversammlung der in der Brauerei beschäftigten Arbeitnehmer, welche sich mit der 10 000 Mark-Angelegenheit beschäftigte, haben Versammlungsteilnehmer, welche Mitglieder des Transportarbeiterverbandes sind, bezugnehmend auf die Organisationsvertreter des Transportarbeiterverbandes sich gegenseitig zugerufen: „Die haben jetzt ihe Blauen weg, und jetzt wollen sie uns Rotz um die Backe schmieren." Und diese Aeußerung hat Urban nachgeredet. Von den Unterzeichneten wurde Urban auf das Unrichtige seiner Handlungsweise aufmerksam gemacht. Es wurde ihm bedeutet, daß dieser Vorwurf der Bestechung der schwerste sei, der einem Organisationsvertreter gemacht werden kann. Urban hat dies auch eingesehen und hat vor unserer Ortsverwaltung die Erklärung abgegeben, daß er den Vorwurf der Bestechung, den er den Vertretern des Transportarbeiterverbandes gemacht habe, nicht aufrechterhalten könne und nehme diese Aeußerung mit dem Ausdruck des Bedauerns zurück. Urban erklärt weiter, daß er nur dadurch zu dieser Aeußerung gekommen sei, daß er dieselbe Anschuldigung vorher von Mitgliedern des Transportarbeiterverbandes gehört habe.

Da unser Mitglied Urban nunmehr den den Vertretern des Transportarbeiterverbandes gemachten Vorwurf mit dem Ausdruck des Bedauerns zurückgenommen hat, erachten wir diese Angelegenheit für erledigt.

Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter.
Ortsverwaltung Berlin.
J. A.: Ludwig Hodapp.
(Stempel.)"

Am 6. März lief bei der Ortsverwaltung Berlin unseres Verbandes folgendes Schreiben des Transportarbeiterverbandes ein:

„. . . Mit der Erledigung in Sachen Urban erklären wir uns einverstanden. A. Werner.
(Stempel.)"

Wir glaubten nunmehr, die Angelegenheit Urban, nachdem uns seitens des Transportarbeiterverbandes die vorstehende schriftliche Zusicherung gegeben war, als erledigt ansehen zu können. Aber weit gefehlt. Wir hatten die Rechnung ohne den Transportarbeiterverbands-Arbeiterausschuß der Brauerei Engelhardt gemacht. Nunmehr hebt ein Spiel an, das in der Geschichte der Berliner Gewerkschaftsbewegung wohl kaum ein Gegenstück finden dürfte, nämlich, daß eine Vertretung freigewerkschaftlich organisierter Arbeiter einen organisierten Arbeitskollegen um seine Stellung bringt. Die Direktion der Brauerei Engelhardt teilte der Ortsverwaltung Berlin des Brauereiarbeiterverbandes die Angelegenheit Urban mit, mit dem Hinzufügen, daß sie beabsichtige, gegen Urban die Feststellungsklage zu erheben und Urban solange von der Arbeit zu suspendieren. Vom Kollegen Schuldt wurde der Direktion mitgeteilt, daß mit dem Transportarbeiterverband eine Erledigung der Angelegenheit Urban herbeigeführt worden sei. Es fand dann ein Uebereinkommen mit der Direktion dahingehend statt, daß am Donnerstag, den 11. März d. J., eine Verhandlung mit der Direktion und den Vertretern des Brauereiarbeiterverbandes stattfinden solle, welche sich neben anderen Fällen speziell auch mit der Angelegenheit Urban beschäftigen solle. Urban solle inzwischen weiterarbeiten.

Am 9. März fand unter Beisein des Vertreters Alisch vom Transportarbeiterverband eine Sitzung des Arbeiterausschusses statt. Das Resultat dieser Sitzung war, daß der Arbeiterausschuß der Transportarbeiter am 10. März kategorisch von der Direktion die Entlassung Urbans forderte. Der Sprecher des Ausschusses, Lüdtke, erklärte der Direktion: wenn die Direktion der Forderung des Arbeiterausschusses, den Schlosser Urban zu entlassen, nicht nachkomme, werde der Arbeiterausschuß diese Forderung durch seine Organisation wiederholen lassen. Weiter fügte der Vertreter des Arbeiterausschusses noch hinzu: Wenn Urban nicht entlassen wird, wollen die Mitglieder des Transportarbeiterverbandes nicht weiterbezahlen, und wir wollen doch keine Mitglieder verlieren wegen eines Mannes, der noch dazu einem anderen Verbande angehört.

Urban wurde dann am 10. März entlassen. Also wohlgemerkt, trotzdem der Transportarbeiterverband dem Brauereiarbeiterverband am 6. März mitteilt, mit der Erledigung in Sachen Urban einverstanden zu sein, fassen Arbeiterausschuß und Vertrauensmänner in Gegenwart eines Vertreters des Transportarbeiterverbandes einen Beschluß, den Unternehmer aufzufordern, einen Arbeitskollegen aufs Pflaster zu werfen. Sollte es wirklich Alisch nicht möglich gewesen sein, die Arbeiterausschußmitglieder davon zu überzeugen, daß ihre Handlungsweise, nachdem die Organisationen sich über den Streitfall Urban geeinigt hatten, eine verwerfliche sei, die man wohl von Gelben oder Christen, nicht aber von Mitgliedern einer freien Gewerkschaft erwarten könne? Einen Mitarbeiter, einen Arbeitskollegen, zumal in der jetzigen wirtschaftlichen Krise, auf das Straßenpflaster zu setzen, ist ein Werk von so niedriger Gesinnung, daß wir uns fragen müssen, ist es dem Transportarbeiterverband denn nicht gelungen, wenigstens die Arbeiterausschußmitglieder so weit gewerkschaftlich zu erziehen, daß sie einsehen gelernt haben, daß das Brotlosmachen von Arbeitsbrüdern Sache der Unternehmer und deren Lakaien, niemals aber Sache der Arbeitervertreter sein könne?!

Von den Arbeiterausschußmitgliedern wird im Bericht des „Courier" angeführt, durch die Behauptung Urbans, die von ihm gemachten Aeußerungen hätte er vorher von Mitgliedern des Transportarbeiterverbandes gehört, seien sie außer sich vor Aufregung geraten und hätten beschlossen, die Entlassung Urbans zu fordern. Das ist ja eine geradezu schauderhafte Heuchelei. Wir raten dem Arbeiterausschuß der Transportarbeiter, doch einmal beim Vertrauensmann Rühle anzufragen, ob er auch außer sich vor Erregung über die Aeußerung Urbans war, ebenso bei dem Arbeiterausschußmitgliede Villinger. Beide sind Mitglieder des Transportarbeiterverbandes und können Auskunft darüber geben, ob diese Aeußerungen von Mitgliedern des Transportarbeiterverbandes gefallen sind, von denen Urban in seiner Erklärung sprach. Und in der Versammlung am 12. März d. J. konnte der Böttcher, Kollege Groll, ohne Widerspruch zu finden, sagen: Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß die von Urban behaupteten Aeußerungen gefallen sind. Alisch hat keine beneidenswerte Rolle gespielt, als ihn die Kollegen in der Ecke hatten und ihm zuriefen: „Ihr habt wohl einen Blauen weg, haut ihn auf den Kopf" usw. Es ist eher anzunehmen, daß der Entschluß des Arbeiterausschusses, die Entlassung Urbans zu fordern, eine Folge des unversöhnlichsten Organisationshasses ist. Aber Leute, die das Amt des Arbeiterausschusses dazu mißbrauchen, Angehörige anderer Organisationen aus Lohn und Brot zu bringen, sollten eigentlich innerhalb einer modernen Organisation keine Stätte haben. Diese gehören zum Gefolge der Lebius, Wischnöfski und dergleichen.

Von der Ortsverwaltung Berlin wurde die Entlassung Urbans, nachdem kurz vorher ebenfalls 2 Kollegen vom Brauereiarbeiterverband entlassen worden waren und durch Verhandlung mit der Direktion eine Einigung nicht zu erzielen war, dahin beantwortet, daß die Mitglieder des Brauereiarbeiterverbandes die Kündigung einreichten und über die Brauerei Engelhardt die Sperre verhängt wurde. Von der Direktion der Brauerei Engelhardt wurde uns mitgeteilt, daß sie gegen die Wiedereinstellung des Schlossers Urban nichts einzuwenden habe, wenn der Brauereiarbeiterverband sich mit dem Transportarbeiterverbande einige. Tatsächlich befand sich der schriftliche Nachweis über die erfolgte Einigung mit dem Transportarbeiterverbande bereits seit dem 7. März in unseren Händen und trotzdem wurde am 10. März kategorisch die Entlassung Urbans gefordert.

In einer am Freitag, den 12. März, stattgefundenen Verhandlung zwischen den Vertretern des Brauereiarbeiterverbandes und der Direktion der Brauerei Engelhardt wurde vereinbart, die Streitfälle einem Schiedsgericht zu unterbreiten und die Sperre aufzuheben. Dem Schiedsgericht wurde seitens des Brauereiarbeiterverbandes der Antrag unterbreitet, den Schlosser Urban wieder einzustellen und ihm den Lohnausfall zu vergüten. Am Dienstag, den 16. März, hat dann das Schiedsgericht getagt und am Mittwoch, den 17. März, erschien der nachstehende Schiedsspruch im „Vorwärts":

Schiedsspruch.

Das in der Streitsache „Urban" vom Verband deutscher Brauereiarbeiter und der Brauerei Ernst Engelhardt Nachf., Pankow, angerufene Schiedsgericht hat erkannt:

Die Entlassung des Schlossers Urban ist auf Verlangen des Arbeiterausschusses erfolgt. Es kann deswegen in dieser Handlungsweise der Direktion der Brauerei E. Engelhardt Nachf., Pankow, eine Maßregelung nicht erblickt werden.

Ob von den in Betracht kommenden Organisationen in diesem Falle Fehler begangen worden sind, hat das Schiedsgericht nicht zu entscheiden.

Pankow, den 16. März 1909.

Rechtsanwalt Josephson,
Obmann.
Wilh. Börner, Eugen Ernst, Hermann Maaß, J. Sassenbach,
Schiedsrichter.

Das Schiedsgericht hat sich klar dahin ausgesprochen, daß die Entlassung des Schlossers Urban auf Veranlassung des Arbeiterausschusses erfolgt sei und der Direktion eine Maßregelung nicht vorgeworfen werden könne. Es hat also nicht die Direktion der Brauerei Engelhardt den Kollegen Urban gemaßregelt, sondern die Maßregel ging von dem Arbeiterausschuß der Transportarbeiter aus, einer Korporation, die dazu dienen soll, den Arbeitskollegen bei Vertretung ihrer Interessen schützend und helfend zur Seite zu stehen.

Das Schiedsgericht hat der Direktion der Brauerei Engelhardt einstimmig empfohlen, damit diese ganze Angelegenheit keinen Stachel hinterlasse, den Schlosser Urban wieder einzustellen. Herr Direktor Meyer versprach, mit dem Direktor Herrn Nacher wegen der Wiedereinstellung Urbans Rücksprache zu nehmen. Die Direktion nahm nach einiger Zeit Rücksprache mit dem Arbeiterausschuß der Transportarbeiter betreffend die Wiedereinstellung Urbans. Der Arbeiterausschuß setzte seine arbeiterfeindliche, von schnödestem Organisationshaß diktierte Handlungsweise fort, indem er sich der Direktion gegenüber gegen die Wiedereinstellung Urbans aussprach, angeblich, weil durch die Wiedereinstellung Urbans neue Zwistigkeiten hervorgerufen würden. Dies wurde unserer Ortsverwaltung durch die Brauerei Engelhardt in einem Schreiben vom 20. März dieses Jahres mitgeteilt. In neuerer Zeit gibt die Brauerei Engelhardt als Grund der Nichtwiedereinstellung Urbans Mangel an Arbeit an.

Das eine ist feststehende Tatsache: alle Teilnehmer an der Verhandlung des Schiedsgerichtes mußten, nachdem der Obmann des Schiedsgerichtes die Wiedereinstellung Urbans empfohlen hatte, der Meinung sein, daß Urban schon am nächsten Tage seine Tätigkeit in der Brauerei Engelhardt wieder aufnehmen könne. Mit Verwunderung mußten sie wahrnehmen, daß die Empfehlung des Schiedsgerichts gänzlich spurlos an der Direktion der Brauerei Engelhardt vorübergegangen ist. Die Handlungsweise der Brauerei Engelhardt stellt eine Mißachtung des Schiedsgerichtes dar, daß man sich die Frage wohlweislich überlegen muß, ob man sich mit der Brauerei Engelhardt in späteren Fällen nochmals auf schiedsgerichtliche Auseinandersetzung einlassen kann. Allerdings muß für die Direktion der Brauerei Engelhardt auf mildernde Umstände plädiert werden. Bei einer Direktion, die ständig mit einem Arbeiterausschuß zu tun hat, dessen Maßnahmen, wie im Falle Urban gezeigt werden konnte, als Unsolidarität in des Wortes unheilvollster Bedeutung angesprochen werden müssen, trifft das Sprichwort zu: „Böse Beispiele verderben gute Sitten".

In der Versammlung vom 12. März dieses Jahres wurde von den Vertretern der beteiligten Organisationen an den Maßnahmen des Brauereiarbeiterverbandes kräftig Kritik geübt. Das hat wohl seinen Grund darin, da diese Genossen ganz einseitig informiert waren. Vielleicht ändert sich ihre Auffassung über die Vorgänge in der Brauerei Engelhardt, wenn ihnen die vorstehenden Zeilen zu Gesicht kommen.

In dem Bericht in Nr. 14 des „Courier" über den Fall Urban ist mehrmals zu lesen, die Vertreter des Brauereiarbeiterverbandes hätten eine gemeinsame Verhandlung mit dem Transportarbeiterverband zwecks Beilegung des Konfliktes abgeschlagen, demselben Gedanken ist auch in der angenommenen Resolution Ausdruck verliehen. Hierzu erklären wir folgendes: Wenn wir mit einer Organisation eine Verhandlung pflegen und erhalten von ihr die schriftliche Bestätigung, daß sie sich mit der Regelung der Angelegenheit einverstanden erklärt, und die Organisation ist nicht einmal imstande, bei ihren Mitgliedern die Anerkennung der Rechtmäßigkeit der Erledigung durchzusetzen, empfiehlt sich eine nochmalige gegenseitige Verhandlung nicht. Es genügt, wenn man sich einmal davon überzeugt hat, daß die abgegebene Erklärung nicht eingehalten wird.

Eines anderen Vorkommnisses in der Brauerei Engelhardt soll noch Erwähnung getan werden, weil es ebenfalls das Solidaritätsgefühl eines Teils der dort beschäftigten Arbeiter grell beleuchtet: Vor kurzer Zeit wurde ein Kollege, Mitglied des Brauereiarbeiterverbandes, dabei ertappt, als er statt Malzbier, das frei zur Verfügung stand, Pilsener Bier zum Haustrunk aus dem Keller holte. Der Kollege wurde entlassen und die Ortsverwaltung des Brauereiarbeiterverbandes hielt diese Angelegenheit für erledigt. An demselben Tage wurden aber noch die Kollegen Bloch und Müller entlassen, weil sie von dem Bier mitgetrunken hätten, welches bisher auf demselben unrechtmäßigen Wege angeblich beschafft worden sei; auch wurde den beiden zuletzt Entlassenen vorgeworfen, selbst Pilsener Bier als Haustrunk geholt zu haben. Der Kollege Bloch wurde außerdem noch bezichtigt, aus dem Bierautomaten Bier mittelst falscher Marken entnommen zu haben. Aber für alle diese Anschuldigungen ließen sich Beweise nicht erbringen. Auch dieser Fall wurde zur Erledigung einem Schiedsgericht, aus Fachleuten zusammengesetzt, unterbreitet. Die Bestrebungen der Vertreter des Brauereiarbeiterverbandes, die Wiedereinstellung der beiden entlassenen Kollegen herbeizuführen, wurden auch hier durch die unheilvolle Tätigkeit des Arbeiterausschusses der Transportarbeiter hintertrieben. Dieser Arbeiterausschuß begab sich zur Direktion und erklärte, wenn Bloch und Müller wieder eingestellt würden, dann verlange der Arbeiterausschuß die Wiedereinstellung aller derjenigen, die in letzter Zeit wegen Diebstahls entlassen worden sind. Dabei ist zu bemerken, daß gegen die beiden Entlassenen nur ganz wackelige Indizienbeweise vorlagen. Die Direktion steifte sich bei ihrer Weigerung, die Entlassenen wieder einzustellen, auf die Erklärung des Arbeiterausschusses. Auch in diesem Fall bestand die Tätigkeit des Arbeiterausschusses nicht darin, an der Wiedereinstellung der beiden Entlassenen mitzuwirken, sondern sein verwerfliches Tun ging dahin, die Wiedereinstellung der nach Ansicht des Brauereiarbeiterverbandes zu Unrecht Entlassenen durch das an den Unternehmer gestellte Ansinnen zu hintertreiben. Um die Wiedereinstellung des Kollegen Bloch unter allen Umständen unmöglich zu machen, meldeten sich bei dem Betriebsleiter, Braumeister und Brauführer Flaschenkellerarbeiter, welche mit einer Ausnahme dem Transportarbeiterverband angehören, freiwillig als Zeugen und verrieten ihren Arbeitskollegen Bl., welcher als Vorarbeiter beim Flaschenfüllen selbst Bier trank und auch duldete, daß die seiner Aufsicht unterstehenden zwanzig Kollegen ebenfalls Bier tranken, in einer Weise, daß allen bei dem Schiedsgericht Mitwirkenden der Ekel ob solcher Judaslätigkeit ankommen mußte. Erst selbst mitsaufen und Flaschen mit nach dem verschwiegenen Ort nehmen, dort austrinken, und nachher den Vorgesetzten, der diesem Tun nicht mit der nötigen Energie entgegentritt, in gemeiner Weise verraten: in dieser Richtlinie bewegten sich die Zeugenaussagen in der Sitzung des Schiedsgerichtes. Der Spruch des Schiedsgerichts lautete dahin: Kollege Müller wird wieder an seinen alten Posten gestellt; die Entlassung des Kollegen Bloch wird auf Grund der Aussagen seiner früheren Mitarbeiter aufrechterhalten, ihm aber für vierzehn Tage Lohn ausgezahlt.

Es ist ein geradezu trauriges Bild, das vor den Augen unserer Kollegen aufzurollen wir genötigt waren. Aber es war unerläßlich, um zu zeigen, daß die Maßnahmen, die der Brauereiarbeiterverband in dem Konflikt mit der Brauerei Engelhardt zum Schutze seiner Mitglieder ergriffen hat, notwendig waren. Solche traurigen Vorgänge wären unmöglich, wenn die Berufskollegen sich dem Gedanken der Einheitsorganisation in der Brauindustrie samt und sonders zugänglich erwiesen.

Bewegung im Berufe.

Lohnbewegungen. — Tarifverträge. — Differenzen.

† **Zuzug ist fernzuhalten nach Eckersbach b. Zwickau (Malzfabrik) und Schwerin (Brennereibranche).**

† **Boykottiert** ist der „Doornkaat"-Schnaps und die Kornbranntwein-Brennerei Fr. Degens Nachfolger, Inhaber A. Stegemann Söhne, Nordhausen.

† **Dachau.** Tariferneuerung. Die Kollegen in der Brauerei Unterbräu erhalten infolge Tarifvertragserneuerung wöchentliche Lohnaufbesserungen von 1 Mk. und 1,50 Mk. Die Arbeitszeit wird wesentlich eingeschränkt, die Ueberstundensätze, auch an Sonn- und Feiertagen werden um 5 Pf. erhöht. Wohnungszuschuß wird 2 Mk pro Woche gewährt. Der Urlaub wird um zwei Tage verlängert.

† **Osnabrück.** Tariferneuerung. Infolge Erneuerung des Tarifvertrages mit der Aktienbrauerei tritt dort eine Arbeitszeitverkürzung von ½ Stunde täglich ein. Die Löhne erfahren Erhöhungen von 1 Mk. bis 2 Mk., die Bezahlung der Sonntagsdujour wird um 50 Pf. erhöht. Maschinisten und Heizer erhalten die siebente Schicht als solche extra bezahlt. Die Bezahlung für Haufenarbeiten an Sonn- und Festtagen wird von 1 Mk. pro Zentner auf 1,50 Mk. erhöht, für Einkassieren von Biergeldern erhalten die Fahrer pro Tour 1 Mk. entschädigt.

† **Zwickau-Meerane. Tarifvertrag.** Der für Meerane gültige Tarifvertrag wurde vom 1. April 1909 ab auch vom Böhmischen Brauhaus, G. m. b. H., Seiferitz-Meerane, anerkannt.

Brennereien.

†**Leipzig. Streik und Tarifabschluß.** Einen schönen Erfolg erzielten die Brennereiarbeiter der Pressehefe- und Kornbranntweinbrennerei A.-G. „Union" in Mockau bei Leipzig. Schon im Juni 1908 wurde der Direktion von seiten des Brennereiarbeiterverbandes ein Tarifentwurf vorgelegt. Eine Verhandlung lehnte Herr Direktor Franke ab. Aus verschiedenen Gründen wurde damals von weiteren Schritten Abstand genommen. Eine am 30. März d. J. stattgefundene Versammlung der „Union"-Arbeiter, in welcher der Arbeiterausschuß über die letzte Verhandlung mit der Direktion berichtete, wies mit Entrüstung das Verlangen des Direktors Franke: „entweder müßten die Arbeiter mit dem Brauereiarbeiterverband brechen oder er (Fr.) müßte mit den Arbeitern brechen", entschieden zurück und beschloß einstimmig, den Arbeiterausschuß aufzuheben und beauftragte die Organisationsleitung, den Tarif von neuem vorzulegen und einen endgültigen Abschluß herbeizuführen. Am 1. April wurde die Betriebsleitung hiervon in Kenntnis gesetzt und Antwort bis 2. April, abends 5 Uhr, gewünscht. Nachdem ein nichtssagendes Schreiben am 2. April, früh, eingegangen, versuchte Kollege Amborn nachmittags nochmals um Verhandlung nach. Letztere wurde von Direktor Franke abgelehnt, da seine Zeit anderweitig vergeben sei.

Am 2. April abends wurde der Beschluß gefaßt, am 3. April früh die Arbeit nicht mehr aufzunehmen. Einer vorzüglichen Streikpostenverteilung gelang es, sämtliche angenommenen Hilfskräfte abzuhalten und sie von den Vorgängen zu unterrichten. Um 6 Uhr ließ die Organisationsleitung Herrn Franke mitteilen, daß die Arbeiter bereit seien, die Arbeit aufzunehmen, zuvor müsse jedoch eine Verhandlung über die eingereichten Forderungen stattfinden. Um ½8 Uhr sah sich Herr Franke veranlaßt, die Kommission zu empfangen. Nach dreistündiger Verhandlung konnte ein für die Arbeiter sehr wesentliche Verbesserungen enthaltender Tarif beiderseitig unterzeichnet werden.

Der vorzüglichen Haltung der Brennereiarbeiter ist es zu verdanken, daß Herr Franke zu den Zugeständnissen und vor allem zur Anerkennung der Organisation sich bereit erklärte. Mußte er doch selbst seine Bewunderung über die vorzügliche Organisierung des Streiks während der Verhandlung anerkennen. Den Arbeitern wurde von neuem der Beweis geliefert, daß nur durch eine geschlossene Organisation Vorteile zu erringen sind.

† **Schwerin. Streik.** In der Brennerei Bauch haben die Kollegen wegen Lohndifferenzen die Arbeit niedergelegt. Zuzug ist fernzuhalten!

Malzfabriken.

† **Gotha.** Die Versammlung vom 3. April beschäftigte sich mit der Lohnbewegung in der Malzfabrik Horenburg. Herr Horenburg hat es nicht für notwendig erachtet, auf den eingereichten Tarif nebst Begleitschreiben zu antworten, auch ein zweites Schreiben des Gauleiters ließ er unbeantwortet. Nunmehr wurde seitens des Gauleiters eine persönliche Unterredung versucht. Herr Horenburg holt noch drei Arbeiter und seinen Malzmeister dazu und nun konnte es losgehen. Herr Horenburg konnte es nicht begreifen, daß seine Arbeiter ihn hintergehen und sich nicht selbst an ihn wenden, er sei für jeden zu haben. Er habe früher in seiner Hausordnung einen Punkt gehabt, wodurch es jedem verboten sei, sich zu organisieren, jetzt habe er es aber stillschweigend geduldet. Werde er aber dadurch beunruhigt, so verbiete er es wieder. Wenn er sich in Tarifverträge einlasse, so könne er doch nicht mehr so schalten und walten wie jetzt, er sei doch Herr im Hause. Auf den Hinweis auf die vielen abgeschlossenen Tarife meinte er: ja, das sind die Brauereien, die sind von den Arbeitern abhängig, aber bei mir ist das doch etwas anderes. Die Forderungen an sich bezeichnete er als nicht zu hohe, darüber ließe sich reden, aber einen Vertrag schließe er nicht ab. Nachdem ihm endlich unser Standpunkt klargelegt war, sagte er: Sie können das gut vertreten, sie könnten einem wirklich überzeugen, aber ich will mich nicht überzeugen lassen. — Die Nutzlosigkeit einer längeren Unterhandlung einsehend, kam ein Resultat nicht zustande.

Wie hoch die Besucher der Brauerschulen von Herrn Horenburg eingeschätzt werden, beweist folgende Aeußerung des Herrn: „Wenn meine Leute streiken wollen, so wende ich mich nach Berlin oder an eine andere Brauerschule, da ist jetzt gerade Semesterschluß, da kriege ich für 25 Mk. pro Woche soviel junge Braumeister, die dafür ganz gerne arbeiten, als ich nur will."

Wie sich nun die „jungen Braumeister" zu dieser Zumutung stellen, ist ihnen überlassen. Schmeichelhaft ist das jedenfalls nicht, mit solcher Zuversicht als Rausreißer betrachtet zu werden.

Daß auch noch eine Maßregelung erfolgte, ist bei einer solchen Ansicht nichts Unerwartetes. Allseitig wurde das Verhalten dieses Herrn scharf verurteilt, und wird es an den Arbeitern liegen, die Abnehmer dieser arbeiter- und organisationsfreundlichen Herren davon in Kenntnis zu setzen. Glaubt Herr Horenburg, die Organisation der Arbeiter mißachten, ja, ungesetzliche Verbote seinen Arbeitern aufschwingen zu können, so werden sich die Arbeiter auch ihre Groschen ansehen, ehe sie dieselben für Bier ausgeben werden, welches aus Horenburgschem Malz hergestellt ist.

† **Leipzig-Wuitz.** Ein den Verhältnissen entsprechend günstiger Lohn- und Arbeitsvertrag wurde mit der Mälzerei und Malzkaffeefabrik Karl Müller, Altenberg (Inh. Hugo Renk), vereinbart. Die Arbeitszeit wurde um ½ Stunde täglich gekürzt. Die Löhne um 1 bis 4 Mk. wöchentlich erhöht. Der Einstellungslohn beträgt 21,50 Mk., für Brenner 22,50 Mk., und steigt bis 25 resp. 27 Mk. Der Lohn für Maschinisten und Heizer beträgt 25 bis 27 Mk. Die Ueberstunden werden an Wochentagen mit 50 Pf., an Sonn- und Feiertagen mit 55 Pf. bezahlt. Lohnabzüge werden bei Verhinderung bis zu 1 Tag nicht gemacht. Bei Krankheit wird bis zu zwölf Arbeitstagen die Differenz zwischen Krankengeld und Lohn gezahlt. Desgleichen erfolgen bei Uebungen keine Abzüge. Urlaub erhält jeder Arbeitnehmer nach einjähriger Tätigkeit vier, nach zwei- und mehrjähriger Tätigkeit sechs Tage ohne Lohnabzug. Der Arbeitsnachweis der Zahlstelle Leipzig wurde anerkannt.

Der Geschlossenheit und Einigkeit der Kollegen in Wuitz ist es gelungen, allen Versuchen standzuhalten und dem Brauereiarbeiterverband Anerkennung zu verschaffen. Wollte man doch gar zu gerne ähnliche Vorgänge wie bei Herrn Gustavus-Altenberg inszenieren. Auch für die Zukunft wird alles geschlossen im Brauereiarbeiterverband zusammenstehen.

Korrespondenzen.

Peine. In unserer gut besuchten Versammlung vom 21. März sprach Kollege Müller-Braunschweig über das Thema: „Die Lebens-, Lohn- und Arbeitsbedingungen der Peiner Brauereiarbeiter und wie können dieselben verbessert werden?" Der Vortrag fand allgemeinen Beifall und ließen sich auch mehrere Kollegen in den Verband aufnehmen. Beschlossen wurde, die Beiträge durch Hauskassierung einzuholen, wozu Kollege Stoller gewählt wurde. Da in nächster Zeit in eine Tarifbewegung zur Verbesserung unserer Verhältnisse eingetreten werden soll, ist es Pflicht eines jeden Brauereiarbeiters, sich dem Verbande anzuschließen.

Rundschau.

Verwirkte Lohn- und Entschädigungsansprüche.

In wie unverantwortlich leichtsinniger Weise sich mancher Arbeiter seiner Rechte begibt, zeigte die Verhandlung in einer Klagesache des Glasers Beutler gegen den Glasermeister Hermann Müller, die am Dienstag vor dem Innungsschiedsgericht Berlin stattfand. B. war vom 4. bis 30. Januar beim Beklagten beschäftigt. Bei drei Lohnzahlungen erhielt er insgesamt 23,50 Mk. zu wenig ausbezahlt. Auch wurden ihm bei seinem Weggange die Papiere einschließlich der Invalidenkarte nicht ausgehändigt. Erst nachdem er die Klage anhängig gemacht hatte, hat er die Papiere erhalten. Kläger fordert nun den Restlohn von 23,50 Mk. und Zahlung einer Entschädigung wegen des Einbehaltens der Papiere von 3 Mk. für jeden Tag. Im Termin legte der Beklagte eine schriftliche Erklärung des Klägers vor, die dieser beim Abholen der Papiere abgegeben hat, wonach er keinerlei Ansprüche mehr hat. Das Gericht hielt darauf eine Prüfung der Sache selbst nicht mehr für erforderlich und wies den Kläger mit der erhobenen Klage ab.

Hätte der Kläger den schon oft erteilten Rat befolgt, keine Generalquittung, sondern lediglich eine Quittung über das Empfangene auszustellen, so wäre er mit seinem Anspruch durchgedrungen.

Schadenersatzpflicht wegen verspäteter Zustellung der Invalidenkarte.

Der Schlosser M. ist am 2. November 1908 plötzlich aus seiner Beschäftigung bei der Firma „Maschinen für Massenverpackung, G. m. b. H.," ausgetreten. Da die Invalidenkarte nicht in Ordnung war, wurde vereinbart, daß ihm dieselbe zugestellt wird. Die Karte traf aber erst am Abend des nächsten Tages ein. M. fordert nun für einen Tag 5,22 Mk. Schadenersatz. Das Gewerbegericht Berlin, unter Vorsitz des Magistratsrats Dr. Wölbling, verurteilte den Beklagten, die geforderte Entschädigung zu zahlen. Begründend wurde ausgeführt:

Der Arbeitgeber hat die Verpflichtung, die Invalidenkarte zur Aushändigung bereitzuhalten. Dem ist die Beklagte nicht nachgekommen. Deshalb hatte Beklagte die Verpflichtung, die Karte sobald als möglich zuzustellen. Kläger konnte dieselbe mit Recht für den nächsten Morgen erwarten. Da sie aber erst des Abends anlangte, war der Kläger nicht in der Lage, sich anderweitige Arbeit zu beschaffen. Es könne ihm nicht zugemutet werden, zwecks Arbeitsuchens Aufwendungen zu machen, wenn er erwarten muß, daß er bei der heutigen außerordentlich starken Belastung des Arbeitsmarktes mit seinen Bewerbungen infolge der fehlenden Invalidenkarte abgewiesen wird.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbur.: Schicklerstr. 6 IV, Berlin O.27. Fernspr.: Amt VII, 275.

Diese Woche ist der 15. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Abrechnung vom 1. Quartal 1909 bis spätestens den 20. April 1909 fertigzustellen und einzusenden ist. Außer dem Abrechnungsformular und dem zur Abrechnung gehörenden Geld ist noch folgendes mit einzusenden:

Sämtliche Belege für gemachte Ausgaben;
Revisionsbericht;
Nachweisung über die während des Quartals verbrauchten Erwerbslosenmarken.

Die Zahlstellenleitungen sowie die Bezirksleiter werden ersucht, nach Abschluß von Lohnbewegungen sofort vermittels Fragebogen zu berichten. Abgeschlossene Tarifverträge sind in drei Exemplaren mit einzusenden.

Desgleichen wird ersucht, über jede stattgefundene Differenz vermittels der zu diesem Zweck herausgegebenen Fragebogen zu berichten.

Notizkalender unseres Verbandes für 1909 sind noch eine Anzahl Exemplare zum Verkauf vorhanden. Preis 50 Pf.

Ausgeschlossen aus dem Verband wurden auf Antrag der Zahlstelle München: Johann Weinfurtner, Verb.-Nummer 59 600, eingetreten am 1. 12. 1908; Cristof Weinfurtner, Verb.-Nummer 35 985, eingetreten am 1. 11. 1904; Albert Huber, Verb.-Nummer 59 900, eingetreten am 1. 9. 1908.

Auf Antrag der Zahlstelle Solingen: Karl Harscheid, Verb.-Nummer 32 079, eingetreten am 26. 9. 1903.

Eingänge der Hauptkasse
vom 22. März bis 4. April.

Für Beiträge: Saalfeld 5,—. Hannover 300,—. Hannover 30,—. Hannover 10,—. Saalfeld 6,65. Ansbach 544,98. Gießen 100,—. Bochum 70,—. Tilsit 57,—. Marton 3,50. Stettin 400,—. Stendal 5,—. Rothenburg 28,04. Halle 319,06. Stendal 210,52. Breda 20,—. Marton 3,—. Hof 500,— Mk.

Für Inserate: Hannover 1,80. Hamburg 2,10. Altona 2,10. Luckenwalde 1,50. Worms 2,10. Görlitz 2,10. Heidenheim 2,10. Regensburg 2,10. Braunschweig 2,40. Lindau 2,10. Langensalza 2,10. Waldkirch 2,10. Bad Tölz 2,80. München 2,10. Frankenthal 2,10. Perlach 2,40. Vaihingen 2,10. München 2,10. Berlin 8,40. Frankfurt a. Main 2,10. Wiesbaden 2,50, Hanau 2,10. Berlin 2,10 Mk.

Für Protokolle: Braunschweig 20,— Mk.

Für Notizkalender: Bochum 1,— Mk.

Gesellschaftsbrauerei Augsburg (Einlagegeld): Essen 150,—, Rastatt 100,—, Mannheim 500,— Mk.

Die Abrechnung für das 1. Quartal haben eingesandt: Ansbach, Tilsit, Gera, Hannover und Altenburg.

Materialversand.

Potsdam 30,— Marken à 45 Pf. Erfurt 66 Marken à 45 Pf. Luxemburg 15 Mitgliedsbücher und 400 Marken à 50 Pf. Bremen 20 000 Marken à 50 Pf. und 800 Marken à 30 Pf. Regensburg 5000 Marken à 50 Pf. Kassel 6000 Marken à 50 Pf. Kiel 15 000 Marken à 50 Pf. und 1600 Marken à 30 Pf. Stendal 15 Mitgliedsbücher und 1200 Marken à 50 Pf. Forst 600 Marken à 50 Pf. Geislingen 800 Marken à 50 Pf. Cottbus 800 Marken à 50 Pf. Kattowitz 800 Marken à 50 Pf. Bernburg 600 Marken à 50 Pf. und 200 Marken à 30 Pf.

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Elmshorn. Vorsitzender Jul. Seidenstricker wohnt Westerstr. 4, Kassierer J. Steinbock, Langelohe, Hainhölzerweg 5, zahlt Unterstützung von 7—8 Uhr aus.

Peine. Kassierer ist W. Ziegenhirt, Brauerei Herke.

Salzwedel. Vorsitzender Pölle wohnt Salzwedel II, Sankt Georgenstr. 78.

Speyer. Reisende Kollegen werden ersucht, in Speyer nicht zuzusprechen, da doch keine Arbeit vorhanden ist; ausgesteuerte und nichtbezugsberechtigte Kollegen können Lokalunterstützung am Orte nicht erhalten.

Zwickau. Krankenunterstützung wird von jetzt ab nur Kollege Wächtler, Elsässer Straße 74 part., auszahlen. Reiseunterstützung im „Brauerschlößchen", Schloßstraße.

Versammlungsanzeigen.

Freitag, den 9. April:

Essen a. Ruhr. 3 Uhr bei v. d. Loo, Schützenbahn. — Ohmstede i. Oldenburg. 3½ Uhr bei Schlüter. Unorganisierte mitbringen.

Sonnabend, den 10. April:

Flensburg. Versammlung fällt aus und findet dafür am 18. April statt. — Waldkirch. 8 Uhr zur alten Post. — Weimar. 8½ Uhr im Volkshaus, Zimmer 3.

Sonntag, den 11. April:

Aurich. Bei Lambrecht in Haxtum.

Montag, den 12. April:

Leutkirch, Urlau, Isny, Gebratshofen, Arnach, Wurzach, Steinach, Saulgau, Aulendorf, 2 Uhr im „Wilden Mann" in Waldsee. Unorganisierte mitbringen. Neuhaldensleben, 4 Uhr bei Herzog.

Einlagegelder erhalten:

Heidelberg 100 Mk., München 400 Mk., Lüttringhausen 100 Mk., Augsburg 100 Mk., Augsburg 100 Mk.

Gesellschaftsbrauerei Augsburg. Walter Richter.

Inserate werden nur nach vorheriger Bezahlung aufgenommen. **Für Mitglieder kostet ein einfacher Glückwunsch 2,10 Mk., über 7 Zeilen pro Zeile 30 Pfennig mehr.**

Erklärung
in der Privatklagesache des E. Siegert in Leipzig-Gohlis, Beamten des Bundes deutscher, österreichischer und schweizerischer Brauergesellen gegen mich, den Brauer Sonntag zu Görlitz: Ich habe keinerlei Grund zu der Behauptung, daß der Privatkläger Siegert von dem Unternehmerverbande des Brauereigewerbes oder von der hiesigen Aktien-Brauerei irgendwelche Unterstützungen für seine Person bezieht. Sollte ich etwas gesagt haben, was in diesem Sinne auslegbar faßt werden könnte, so nehme ich diese Aeußerung mit der Bitte um Entschuldigung zurück.
Görlitz, im März 1909.

Verlangen Sie Preisliste über
Ia. Brauerschuhe
mit und ohne Schnallen, mit imprägnierten Doppel- oder einfachen Holzsohlen.
H. Reichardt,
Magdeburg-Neustadt,
Lübeckerstr. 120a.

Was jeder Brauer wissen muß!
Buch: „Die Herstellung von Weißbier (Weizenbier), Limonaden und Mineralwasser". 1 Mk. Zu bez. von **G. Kübler, Perlach b. München.**

Zur Vermählung unserer Kollegen **H. Geist** nebst Braut Frl. **Frieda Konrad** und **Karl Boldt** nebst Braut Frl. **Mathilde Both** die herzlichsten Glückwünsche.
Das gesamte Fahr- und Stallpersonal der Schultheißbrauerei Abt. II, Berlin.

Gesucht wird der Brauer
Fritz Heller
aus Dresden. Derselbe war bis Ende des Jahres 1907 in der Schweiz in Arbeit; in Genf, seinem letzten Arbeitsort, eignete er sich das Vermögen einer dortigen Verbandssektion an, worauf er das Weite suchte. In Freiburg in Baden gelang es, seiner Person habhaft zu werden. Der dortigen Zahlstelle stellte er einen Schein aus mit der Verpflichtung, die veruntreuten Gelder ihrem rechtmäßigen Inhaber wieder zu entrichten, ohne jedoch Wort zu halten. Wir warnen alle Verbandskollegen vor diesem Menschen mit dem Gesuch um Zustellung seiner Adresse an den **Verband der Lebens- und Genußmittelarbeiter der Schweiz Kapellenstr. 6, Bern.**

Sagen hiermit dem **Stallpersonal der Bill-Brauerei A.-G.** für die erwiesene Kranzspende bei der Beerdigung unseres Sohnes Willy unsern innigsten Dank. **W. Deuter und Frau, Hamburg.**

Unserem Verbandskollegen
Albert Schure
und seiner lieben Frau Anna, geb. Tritt, zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.
Die Verbandskollegen der Zahlstelle Saalfeld.

Nachruf.
Am 31. März verschied nach mehrwöchigem schweren Krankenlager unser treues Mitglied der Oberbursche der Mauritius-Brauerei
Karl Ziegenhirt
im besten Mannesalter von 33 Jahren.
Karl Ziegenhirt war Mitbegründer der hiesigen Zahlstelle und verlieren wir in dem Verschiedenen einen treuen Anhänger unserer gerechten Sache. Ein ehrendes Andenken ist ihm gesichert.
Die Verbandskollegen der Zahlstelle Hildesheim.

Unserem Verbandskollegen **Gustav Jurmann** und seiner lieben Frau Emma geb. Hahn zur Vermählung am 27. März nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.
Die Verbandskollegen der Schloßbrauerei Schöneberg-Berlin, Abteilung Flaschenkeller.

Wer die Adresse des
Xaver Kroner,
Brauer aus Arrach b. Kötzting (N.-B.), vorigen Winter in der Brauerei Walkemühle, Wiesbaden, weiß, möge dieselbe wegen wichtiger Angelegenheit umgehend dem Hauptvorstand mitteilen.

Unserem Kollegen **Paul Müller** und seiner lieben Frau zur Vermählung am 3. April nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.
Die im Brauereiarbeiterverband organisierten Kollegen der Brauerei Engelhardt, Berlin-Pankow.

Um Mitteilung der Adresse des Koll. **Georg Krocker,** Buch-Nr. 51389, ersucht die **Zahlstelle Görlitz i. Schl.**

Nachruf.
Am 17. März starb unser langjähr. Mitglied **Ludwig Schweizer.**
Wir haben in ihm einen tüchtigen und treuen Kollegen verloren und werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.
Die organ. Kollegen der Brauerei Widmaier, Vaihingen a. d. F.

Nachruf.
Am 25. März starb nach längerem Leiden unser treues Mitglied
Albert Hildebrand
im Alter von 57 Jahren. Ehre seinem Andenken.
Zahlstelle Langensalza.

Den Kollegen der Schwabinger Brauerei für das schöne **Hochzeitsgeschenk** unsern
herzlichsten Dank.
Franz Lohwiser und Frau, München-Schwabing.

Unserem Verbandskollegen
Johann Heimerl
und seiner lieben Frau zu der zu Ostern stattfindenden silbernen Hochzeitsfeier die besten Glückwünsche.
Die Mitglieder der Brauerei Binding, Frankfurt a. M.

Zur Vermählung unserer Kollegen
Albert Freitag
mit Frau Anni geb. Schlik und
Kurt Singer
mit Frau Marie geb. Walther nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.
Zweigverein Zwickau.

Den Verbandskollegen der **Ulmer Brauereigesellschaft** besten Dank für das Hochzeitsgeschenk.
Brauer mit Frau.

Unserem Verbandskollegen
Friedrich Schuldt
und seiner lieben Braut Maria Robbe zur Hochzeitsfeier am 11. April die herzlichsten Glückwünsche.
Die Verbandskollegen vom Flaschenkeller der Bill-Brauerei, A.-G., Hamburg.

Unserm Kollegen **Georg Killinger** nebst seiner lieben Braut **Fanny Straub** zur Vermählung am 12. April die herzlichsten Glückwünsche.
Die Verbandskollegen der Brauerei Stärk, Meßkirch, Zahlstelle Konstanz.

Die beste Bezugsquelle für wirklich brauchbare und extra starke **Holzschuhe und Stiefel** — führe zirka 25 Sorten — sowie sämtliche Bedarfsartikel in **Arbeitssachen, Wäsche, Krüge und Koffer.** Viele Anerkennungsschreiben.
Preisliste gratis.
Joh. Dohm,
Kiel, Winterbeckerstraße 12,
Spezialgeschäft für Brauereiarbeiter.

Unserem Verbandskolleg. **Wilhelm Fitzner** und seiner lieben Braut Helene Baumgart zur Hochzeitsfeier am 8. April, die herzlichsten Glückwünsche.
Die organisierten Kollegen vom Flaschenkeller der Brauerei Patzenhofer, Abt. I Berlin.

Dem Kollegen
Lambert Klein
nebst seiner lieben Frau, Genovefe Günter, zur Hochzeitsfeier nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.
Die Kollegen der Zahlstelle Köln-Mülheim.

!! Rheumatismus- !!
und **Gichtleidenden** teile ich gern unentgeltlich brieflich mit, wie ich von meinem qualvollen hartnäckigen Leiden vollständig geheilt wurde.
Carl Bader, München-Schwabing, Kurfürstenstraße 40a.